

1. Änderung der Ortslagen- und Abrundungssatzung Waldenrath - Bereich Pütt -

Ortslagenkarte M.: 1:5000

Legende:

-  Ortslage gem. § 34 Abs. 4 BauGB
-  In die Ortslage einbezogener Bereich gem. § 4 (2 a) BauGB-MaßnahmenG
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

In dem gem. § 4 (2 a) BauGB in die Ortslage einbezogenen Bereich sind ausschließlich ~~gestrichen nach der Offenlage~~ ~~gestrichen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauNVO zulässig.~~

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:

Für die Fläche F 1:

Entlang der westlichen Grenze der Fläche F1 ist unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Grenzabstände und mit mindestens 5 m Abstand zur Straße eine einreihige, freiwachsende Gehölzreihe aus heimischen Sträuchern, Pflanzabstand 1 m, anzulegen und im Abstand von 15 m mit Traubeneichen-Hochstämmen, Stammumfang ab 12 cm, zu überstellen. Die Eichen sind als Ballenware zu pflanzen.

Die Sträucher sind in Gruppen zu pflanzen. Es sind folgende Sträucher der Sortierung leichter Strauch, 70 - 90 cm, zu verwenden: Salweide (*Salix caprea*, 2 Stück pro Gruppe), Faulbaum (*Rhamnus frangula* 4 - 6 Stück pro Gruppe), Hasel (*Corylus avellana*, 2 Stück pro Gruppe), Weißdorn (*Carataegus monogyna*, 2 - 4 Stück pro Gruppe), Hundsrose (*Rosa canina*, 6 Stück pro Gruppe), Schlehe (*Prunus spinosa*, 4 - 6 Stück pro Gruppe) und Holzapfel (*Malus sylvestris*, 2 Stück pro Gruppe). Außerdem sind innerhalb der Gehölzreihe Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*, 1 - 2 Stück pro Gruppe) als leichter Heister, 100 - 125 cm und Stechpalme (*Ilex aquifolium*, 5 - 6 Stück pro Gruppe) mit Ballen, 60 - 80 cm, zu pflanzen. Jede Art soll in der Pflanzung mit mindestens 5 Exemplaren vertreten sein.

Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiß zu schützen. Abgängige Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.

Alternativ:

Entlang der westlichen Grenze der Fläche F1 ist unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Grenzabstände und mit mindestens 7 m Abstand zur Straße eine Obstbaumreihe aus Hochstämmen, Stammumfang ab 7 cm, zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10 m. Es sind zu mindestens 50 % alte (mindestens seit dem Jahr 1900 im Handel) rheinische Sorten zu verwenden. Hierzu zählen z. B.: Kaiser Wilhelm (Apfel), Bertepsch (Apfel), Rote Sternrenette (Apfel), Rheinischer Bohnapfel, Zuccalmaglio (Apfel), Gellerts Butterbirne, Gute Graue (Birne), Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszweitsche.

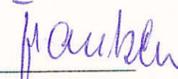
Die Obstbaumreihe ist zur Straße hin durch eine Schnitthecke aus Weißdorn, Schlehe, Buche und Hainbuche zu gleichen Teilen, 4 Stück/lfd. m, Pflanzgröße mindestens 70 cm, abzuschirmen. Der Pflanzabstand zur Straße beträgt mindestens 3 m.

Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen (insbesondere Erziehungsschnitt und Erhaltungsschnitt bei den Obstbäumen) und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiß zu schützen. Abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen.

Verfahrensdaten:

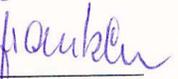
Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschuß zur 1. Änderung der Ortslagen- und Abrundungssatzung wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Heinsberg am 23.04.1996 gefaßt.

Heinsberg, den 29.06.1998


(Franken)
Ausschußvorsitzender

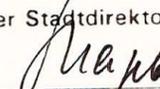
Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Heinsberg hat gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.05.1998 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger beraten und beschlossen.

Heinsberg, den 29.06.1998


(Franken)
Ausschußvorsitzender

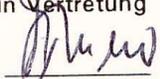
Die Ortslagen- und Abrundungssatzung stimmt mit dem Beschluß des Rates vom 17.06.1998 überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den 24.06.1998

Der Stadtdirektor

(Offergeld)

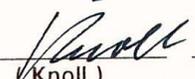
Der Entwurf zur 1. Änderung der Ortslagen- und Abrundungssatzung hat mit Begründung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2, 2. Absatz BauGB am 08.06.1996 in der Zeit vom 18.06.1996 bis 17.07.1996 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Heinsberg, den 29.06.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Knarren)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 17.06.1998 die 1. Änderung der Ortslagen- und Abrundungssatzungen nebst Begründung gemäß § 34 Abs. 4 beschlossen.

Heinsberg, den 24.06.1998


(Knoll)
Bürgermeister ~~Ratsmitglied~~

Der Satzungsbeschuß ist gemäß § 10 (3) BauGB am 27.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 29.06.1998

Der Bürgermeister


(Knoll)